VERORDNUNG (EWG) Nr. 1142/75 DER KOMMISSION

vom 30. April 1975

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Karotten und Speisemöhren zeitweilig und vollständig auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Akte können die neuen Mitgliedstaaten bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen ermächtigt werden, die bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle ganz oder teilweise auszusetzen.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1975 eine solche vollständige Aussetzung für die Tarifstelle ex 07.01 G II beantragt.

Diese Aussetzung wird sich günstig auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken ; daher ist es angebracht, dem Antrag des Vereinigten Königreichs stattzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird ermächtigt, für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1975 die Zollsätze auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Karotten und Speisemöhren der Tarifstelle ex 07.01 G II des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig auszusetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.